

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

17. MAI 1972

Gesetz: BAT §§ 22, 23; Vergütungsordnung Anlage 1 a,
Vergütungsgruppen V c, V a, IV b, IV a (Leiter
der Arbeitsgruppen Reproduktion und Druck,
Buchdruck und Buchbinderei beim Institut für
angewandte Geodäsie); TVG § 4 Abs. 5

Leitsätze:

1. Da der Bundes-Angestelltenentarifvertrag zum Jahresende 1969 gekündigt worden ist, gelten seine Normen über diesen Zeitpunkt hinaus nur noch dispositiv, nicht mehr aber zwingend weiter. Den Arbeitsvertragsparteien ist es unbenommen, durch einzelvertragliche Vereinbarungen andere Regelungen zu treffen als sie der BAT vorsieht. Das gilt auch für die Frage, nach welchen Gesichtspunkten Angestellte zu vergüten sind.
2. In Eingruppierungsprozessen des öffentlichen Dienstes muß aus dem berufsgerichtlichen Urteil grundsätzlich klar erkennbar sein, ob das Berufungsgericht von einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit, einer überwiegenden Tätigkeit oder von mehreren Teiltätigkeiten ausgeht, von denen keine für sich allein genommen überwiegt (BAG AP Nr. 27, 40, 47 zu §§ 22, 23 BAT).
3. Bei der Subsumierung der Tätigkeit eines Angestellten unter die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungs- und Fallgruppen der Vergütungsordnung Anlage 1 a zum BAT ist jeweils im einzelnen und gesondert zu prüfen, welche Merkmale der verschiedenen Fallgruppen innerhalb der einzelnen in Anspruch genommenen Vergütungsgruppen erfüllt werden.
4. Als technische Angestellte i.S. der Fallgruppe 2 der Vergütungsgruppe V a gelten nur solche Angestellte, die Vermessungsaufgaben z.B. im Dienst der Landesvermessungsämter ausführen.

Als landkartentechnische Angestellte gelten nur solche Angestellte, die bei den zuständigen Behörden mit dem Entwurf und der Herstellung von Karten befaßt werden.

Aktenzeichen: 4 AZR 283/72

Urteil des BAG vom 17. Mai 1972

LAG Berlin



4 AZR 283/71

3 Sa 37/71 Berlin

Im Namen des Volkes!

75

Verkündet am
17. Mai 1972

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. Mai 1972 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Ballerstedt und Pfister für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 28. Mai 1971 - 3 Sa 37/71 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger besuchte nach seiner Ausbildung als Flachdrucker, Umdrucker, Offsetdrucker und Kopierer die Meisterschule für Grafik und Buchgewerbe in B . Dort legte er die Meisterprüfung für Flachdruck ab und studierte vier Semester an der Beuthschule. Seit dem 1. November 1956 steht er bei der Außenstelle B des Instituts für angewandte Geodäsie in F in den Diensten der Beklagten. Die Leistungen des Klägers wurden vom Bundesinnenministerium mehrmals mit Geldprämien ausgezeichnet. Im Jahre 1961 erhielt er einen Lehrauftrag an der Meisterschule für Grafik und Buchgewerbe in B .

Seit dem 1. Januar 1962 ist der Kläger Leiter der Arbeitsgruppen Reproduktion und Druck. Außerdem leitet er die Arbeitsgruppen Buchdruck und Buchbinderei. Er hat nach einer Arbeitsplatzbeschreibung seiner Dienststelle die anfallenden Reproduktionsarbeiten und deren Ergebnisse zu überwachen und die Materialien zu bestimmen, insbesondere das Papier nach Qualität, Format, Laufrichtung und Menge. Außerdem obliegt ihm die Überwachung des Maschinenparks, die fach- und betriebstechnische Planung, die Organisation des Arbeitsablaufs, die Fertigungslenkung und das Erstellen der Monatsberichte seines Aufgabengebietes. Dem Kläger unterstehen fünf nach der VergGr. V c BAT vergütete Angestellte und 14 Lohnempfänger.

Der Kläger bezieht Vergütung nach der VergGr. V c BAT. Der Haushaltsplan für 1968 sah für seine Stelle die VergGr. IV b vor.

Der Vorgänger des Klägers hat gegen die Beklagte einen Rechtsstreit geführt mit dem Ziel der Feststellung der Verpflichtung der Beklagten, ihn nach der VergGr. IV b zu vergüten. Er blieb in allen Instanzen ohne Erfolg (Urteil des erkennenden Senats vom 24. April 1963 - 4 AZR 26/62 -).

- 3 -



Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, ihn ab 1. September 1969 nach der VergGr. IV b BAT und ab 1. Mai 1970 nach der VergGr. IV a BAT zu vergüten und die Nachzahlungsbeträge vom jeweiligen Fälligkeitstermin ab mit 4.v.H. zu verzinsen. Er hat vorgetragen, er erfülle die typischen Aufgaben eines Fachschulingenieurs. Er habe Entwicklungsarbeiten geleistet, die auf dem Gebiete der Landkartentechnik bahnbrechend gewesen seien. Sein Arbeitsplatz sei einmalig und stelle besonders hohe Anforderungen. Der Personaleinsatz sei ihm unterstellt. Bereits bei Auftragseingang werde er zu Entscheidungen herangezogen. Er habe auf die Rationalisierung der Arbeitsvorgänge und die laufende Auslastung und Wartung wertvoller Maschinen zu achten, auch Kalkulationen anzufertigen. Er erledige eine außergewöhnliche Spezialtätigkeit.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt und erwidert, der Kläger sei kein geprüfter Fachschulingenieur, er übe aber auch keine Tätigkeit aus, die der eines einschlägig geprüften Fachschulingenieurs entspreche. Seine Tätigkeit habe vielmehr handwerklichen Charakter. Das habe das Bundesarbeitsgericht mit Recht auch in der Entscheidung des vom Vorgänger des Klägers betriebenen Rechtsstreits hervorgehoben. Zwar müsse infolge der technischen Entwicklung nunmehr ein Kartograph oder Vermessungsingenieur auch Kenntnisse auf dem Gebiete der Reprotechnik besitzen. Umgekehrt brauche aber nicht der Reprotechniker im gleichen Umfange über Kenntnisse auf dem Gebiete der Landkartentechnik zu verfügen. Der Kläger werde daher tarifgerecht vergütet.

Das Arbeitsgericht hat im Sinne des ersten Klagantrages festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger ab 1. September 1969 nach der VergGr. IV b zu vergüten und die Nachzahlungsbeträge antragsgemäß zu verzinsen. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 37.440,--DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat unter Zurückweisung der Berufung der Beklagten auf die Anschlußberufung des Klägers in vollem Umfange nach dem Klagebegehren erkannt.



Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten. Sie rügt die Verletzung der §§ 139 und 286 ZPO sowie materiellen Tarifrechts. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Das Landesarbeitsgericht übersieht, worauf zutreffend die Revision hinweist, daß der Kläger nach dem unstreitigen Parteivorbringen und den entsprechenden Feststellungen des in Bezug genommenen arbeitsgerichtlichen Urteils ab 1. Juli 1970 "aufgrund der Bestimmungen des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 8. Juli 1970" Vergütung nach der VergGr. V b BAT erhält. Auch das Arbeitsgericht stellt nicht ausdrücklich fest, daß die Parteien aus Anlaß der Höhergruppierung des Klägers mündlich oder schriftlich einen neuen Arbeitsvertrag abgeschlossen oder wenigstens eine neue Vergütungsvereinbarung getroffen haben. Das aber ist im Arbeitsleben die Regel, weil weder die Zuweisung eines tariflich höher bewerteten Arbeitsplatzes und damit eine Änderung der nach dem Arbeitsvertrag auszuübenden Tätigkeit noch die bloße Erhöhung der Vergütung bei gleichbleibender Tätigkeit ohne Zustimmung des Arbeitnehmers rechtswirksam vereinbart werden können (vgl. § 151 BGB). Außerdem ist es im öffentlichen Dienst allgemeine Übung, Vereinbarungen, mit denen die Vergütung der Arbeitnehmer verändert wird, in schriftlichen Verträgen festzulegen, wie es auch § 4 Abs. 1 BAT entspricht.

Auf den Inhalt der aus Anlaß der Höhergruppierung des Klägers zwischen den Parteien abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarung kommt es aber im vorliegenden Falle deswegen an, weil der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) zum Jahresende 1969 gekündigt worden ist und seine Normen über diesen Zeitpunkt hinaus nur noch mit den Rechtswirkungen des § 4 Abs. 5 TVG dispositiv,



nicht mehr aber zwingend, weitergelten, also auch von den Parteien durch einzelvertragliche Vereinbarungen ganz oder teilweise abbedungen werden konnten (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. II/1 S. 542 - 543; Nikisch, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 2. Aufl., Bd. II, S. 390 - 394; Hueck-Nipperdey-Stahlhacke, TVG, 4. Aufl., § 4 Anm. 66).

Das Landesarbeitsgericht wird daher im einzelnen zu prüfen haben, welche Vereinbarungen anlässlich der Gewährung der Vergütung nach der VergGr. V b an den Kläger getroffen worden sind. Insbesondere wird aufzuklären und zu prüfen sein, ob nicht durch diese Vereinbarung im Hinblick auf die Kündigung des BAT und die daraus resultierenden tarifrechtlichen Auswirkungen die Vergütung des Klägers endgültig und abweichend von den §§ 22, 23 BAT und der Vergütungsordnung der Anlage 1 a zum BAT hat geregelt werden sollen, etwa weil man möglicherweise von dem handwerklichen Charakter der Tätigkeit des Klägers ausgegangen ist. Das aber würde zugleich bedeuten, daß der Kläger für die Folgezeit, d.h. ab 1. Juli 1970, die eingeklagten Ansprüche nicht mehr erfolgreich geltend machen könnte.

Nach dem unstreitigen Parteivorbringen und den Feststellungen des Arbeitsgerichts hat der Kläger den ab Mai 1970 erhobenen Anspruch auf Vergütung nach der VergGr. IV a BAT erstmals am 30. November 1970 schriftlich geltend gemacht. Das Landesarbeitsgericht trifft auch dazu keinerlei eigene Feststellungen. Es wird nunmehr diese Feststellungen nachzuholen und zu überprüfen haben, ob dieser Anspruch nicht, soweit er den Monat Mai 1970 betrifft, wegen Ablaufes der als nachgiebiges Recht weitergeltenden tariflichen Ausschußfrist des § 70 Abs. 1 BAT untergegangen ist.

Das Landesarbeitsgericht sagt nicht ausdrücklich, ob es beim Kläger von einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit, einer überwiegenden Tätigkeit oder mehreren für sich allein nicht überwiegenden Teiltätigkeiten ausgeht.



Seine Ausführungen lassen jedoch den Schluß zu, daß es eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit annimmt, wofür auch der enge Zusammenhang der einzelnen Aufgaben des Klägers spricht (vgl. BAG 12, 91 94 - 957 = AP Nr. 82 zu § 3 TO.A). Bei seiner neuen Entscheidung wird das Landesarbeitsgericht jedoch, damit eine vollständige Überprüfung seiner Entscheidung durch das Revisionsgericht ermöglicht wird, zu beachten haben, daß in den Eingruppierungsprozessen des öffentlichen Dienstes grundsätzlich aus dem berufungsgerichtlichen Urteil klar erkennbar sein muß, ob eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit angenommen wird oder eine überwiegende Tätigkeit bzw. mehrere für sich allein jeweils nicht überwiegende Teiltätigkeiten (vgl. BAG AP Nr. 27, 40 und 47 zu §§ 22, 23 BAT, auch Urteil des Senats vom 12. April 1972 - 4 AZR 227/71 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk bestimmt).

Das Landesarbeitsgericht hält beide Klaganträge für begründet und erkennt demgemäß dem Kläger nicht nur Vergütung nach der VergGr. IV b, sondern auch nach der VergGr. IV a BAT zu. Es läßt dabei jedoch völlig offen, von welcher der zahlreichen Fallgruppen beider Vergütungsgruppen ausgegangen wird. Es folgt darin offenbar dem Arbeitsgericht, das es dahingestellt sein läßt, ob die Tätigkeit des Klägers den Fallgruppen 21 oder 22 der VergGr. IV b entspricht. Diese Ausführungen beider Instanzgerichte sind nicht nur ungenau, sondern rechtsfehlerhaft.

Wie auch sonst bei der Anwendung tariflicher Bestimmungen ist nämlich auch bei der Subsumierung unter die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsordnung Anl. 1 a zum BAT jeweils im einzelnen und gesondert zu prüfen, welche Merkmale der verschiedenen Fallgruppen innerhalb der einzelnen in Anspruch genommenen Vergütungsgruppen vom Kläger erfüllt werden. Dabei muß aus dem Urteil des Berufungsgerichts klar und deutlich erkennbar sein, ob und inwieweit das für die in Betracht kom-



menden Fallgruppen innerhalb der Vergütungsgruppen jeweils bejaht oder verneint wird. Diesen Anforderungen entspricht das angefochtene Urteil schon deswegen nicht, weil nur aus der Erwähnung der Fallgruppe 2 der VergGr. V a überhaupt geschlossen werden kann, daß das Landesarbeitsgericht die Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppe 22 der VergGr. IV b als beim Kläger erfüllt betrachtet.

Dabei verkennt das Landesarbeitsgericht, daß beim Kläger die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V a Fallgruppe 2 gerade nicht erfüllt sind. Vergütung danach können nur vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen oder mit einer gleichwertigen behördlichen Prüfung mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte beanspruchen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. Da der Kläger kein geprüfter Angestellter im Sinne der ersten Alternative der Tarifnorm ist, kommt für ihn nur die zweite Alternative in Betracht. Ihre Tätigkeitsmerkmale erfordern jedoch Fähigkeiten und Erfahrungen, die denen eines geprüften vermessungstechnischen oder landkartentechnischen Angestellten im Sinne der ersten Alternative entsprechen, und außerdem eine Tätigkeit, die der eines im Sinne der Merkmale der ersten Alternative der VergGr. V a Fallgruppe 2 geprüften vermessungstechnischen bzw. landkartentechnischen Angestellten entspricht.

Entgegen der Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts erfüllt der Kläger diese tariflichen Erfordernisse jedoch nicht. Nach dem Wortlaut der Tätigkeitsmerkmale wie nach den dazugehörigen Klammerbeispielen können nämlich als vermessungstechnische Angestellte im Sinne der Fallgruppe 2 der VergGr. V a nur solche Angestellte gelten, die Vermessungsaufgaben z.B. im Dienste der Landesvermessungsämter ausführen, und als landkartentechnische Angestellte nur solche, die bei den zuständigen Behörden mit dem Entwurf und der Herstellung von Karten befaßt werden. Das bestätigt auch die



hier einschlägige Protokollnotiz Nr. 31. Der Kläger übt jedoch weder eine vermessungstechnische noch eine landkartentechnische Tätigkeit im vorerörterten Rechtssinne aus. Während den Angestellten der Katasterverwaltung bzw. Vermessungsverwaltung der Entwurf und die Herstellung von Karten obliegen, ist der Kläger für den Druck und die Vervielfältigung bereits hergestellter Karten verantwortlich. Das bedingt, daß zwar die mit dem Entwurf und der Herstellung von Karten befaßten Angestellten über gewisse Kenntnisse auch auf dem Gebiete der Drucktechnik und der Technik der Vervielfältigung von Karten verfügen müssen. Daraus folgt jedoch nicht, daß auch Angestellte wie der Kläger in gleichem Umfange Kenntnisse auch auf dem Gebiete des Entwurfes und der Herstellung von Karten besitzen müssen. Beide Aufgabengebiete haben zwar eine bestimmte Beziehung zueinander, sind aber nach Funktion und Art der Tätigkeit jeweils verschieden. Dem entspricht auch die tarifliche Systematik und Bewertung.

Das hat der Senat schon in der Entscheidung hervorgehoben, die in dem Rechtsstreit des Vorgängers des Klägers gegen die Beklagte ergangen ist (Urteil vom 24. April 1963 - 4 AZR 26/62 -). Auch die inzwischen vollzogene technische Weiterentwicklung auf dem Fachgebiet des Klägers vermag eine andere rechtliche Beurteilung in dieser Hinsicht nicht zu rechtfertigen. Dem Landesarbeitsgericht und dem Kläger ist indessen darin zuzustimmen, daß das Urteil des Vorprozesses weder Rechtskraftwirkungen (§ 322 ZPO) noch rechtskraftähnliche Wirkungen für den gegenwärtigen Prozeß zu entfalten vermag.

Nach den Ausführungen des bereits zugezogenen Sachverständigen geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß es inzwischen eine neue eigenständige Fachausbildung für Ingenieure der Drucktechnik gibt. Ein Ingenieur für Drucktechnik ist jedoch - entgegen den Unterstellungen des Landesarbeitsgerichts und dem Vorbringen des Klägers - sowohl nach dem Wortlaut wie nach dem Sinn der Tätigkeits-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



merkmale gerade kein vermessungs- oder landkartentechnischer Angestellter im Sinne der Fallgruppe 2 der VergGr. V a. Er kann vielmehr allenfalls technischer Angestellter im Sinne der Fallgruppe 1 der VergGr. V a sein, die nicht näher nach der Art der technischen Fachausbildung differenziert.

Da der Kläger die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V a Fallgruppe 2 aus den dargelegten Rechtsgründen jedenfalls nicht erfüllt, kommen für ihn, weil es sich dabei jeweils um Aufbaugruppen handelt, auch die Fallgruppen 22 der VergGr. IV b und 11 der VergGr. IV a nicht in Betracht. Insoweit ist die Klage daher unbegründet.

Das Landesarbeitsgericht unterläßt weiterhin eine Prüfung in der Richtung, ob die Klage nicht nach den Merkmalen der allgemein gehaltenen Fallgruppen 1 der VergGr. Va, 21 der VergGr. IV_b und 10 der VergGr. IV_a, die ebenfalls jeweils aufeinander aufbauen, begründet sein könnte. Dazu fehlt es im angefochtenen Urteil an jeglichen Feststellungen.

Da der Kläger über eine technische Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen nicht verfügt, kommt auch innerhalb der Fallgruppe 1 der VergGr. V_a für ihn nur deren zweite Alternative in Betracht. Auch danach wird gefordert, daß der Kläger über denen eines einschlägig ausgebildeten technischen Angestellten entsprechende Fähigkeiten und Erfahrungen verfügt und eine der Tätigkeit eines geprüften technischen Angestellten entsprechende Tätigkeit ausübt. Beides ist jedoch nur möglich, wenn die Tätigkeit des Klägers überhaupt auch von einschlägig ausgebildeten und geprüften Fachschulabsolventen im öffentlichen Dienst verrichtet werden kann. Hierzu wird das Landesarbeitsgericht noch Feststellungen zu treffen haben.

Weil die Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppe 1 der VergGr. V a für den Regelfall der ersten Alternative eine technische Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen voraussetzen und auch für die zweite Alternative dieser technischen Fachausbildung entsprechende gleichwertige



Fachkenntnisse und Erfahrungen verlangt werden, kann begriffsnotwendig ein auf drucktechnischem Gebiete eingesetzter Angestellter nur dann technischer Angestellter im Sinne der erörterten tariflichen Tätigkeitsmerkmale sein, wenn er gerade durch eine Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen befähigt wird, seine Aufgaben zu erfüllen, bzw., wenn er dementsprechend als "sonstiger Angestellter" Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt und benötigt, wie sie gerade diese technische Fachausbildung zu vermitteln pflegt (BAG AP Nr. 10 und 17 zu §§ 22, 23 BAT, auch Urteil des Senats vom 9. Februar 1972 - 4 AZR 153/71 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen).

Daher wird das Landesarbeitsgericht nunmehr Feststellungen darüber zu treffen haben, ob innerhalb einer bereits anerkannten Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen Fachkenntnisse auch auf dem Gebiete der Drucktechnik im Rahmen der Studiengänge, etwa im Bereiche der Papiertechnik, vermittelt zu werden pflegen bzw. ob es dafür bereits Lehrkräfte und Lehrveranstaltungen gibt. Dabei ist der Umfang der entsprechenden Lehrveranstaltungen nicht entscheidend. Es reicht vielmehr aus, wenn im Rahmen des Lehrbetriebes überhaupt auch Fachkenntnisse auf dem Gebiete der Drucktechnik vermittelt werden (Urteil des Senats vom 9. Februar 1972 - 4 AZR 153/71 -).

In diesem Zusammenhang sollte das Landesarbeitsgericht insbesondere prüfen, ob und inwieweit der erfolgreiche Besuch einer der speziellen Ausbildungsstätten für Ingenieure der Drucktechnik nach Maßgabe der Ziffer 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes des Bundes berechtigt, was sich im einzelnen aus § 22 Abs. 3 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung vom 14. April 1965 (BGBl. I S. 323) ergibt. Danach ist für



den gehobenen technischen Bundesdienst das Ingenieurzeugnis einer vom Bundesminister des Innern anerkannten Ingenieurschule der betreffenden Fachrichtung notwendig (vgl. auch Clemens-Scheuring-Steingen-Görner-Opalke, BAT, Hauptbd. II BL Anm. 3). Der Bundesminister des Innern hat seinerseits alle Schulen anerkannt, die aus der Übersicht hervorgehen, die die Ständige Konferenz der Kultusminister in GMBI. 1966, S. 215 veröffentlicht hat (Clemens-Scheuring-Steingen-Görner-Opalke aaO), worin ausdrücklich auch das Fach der Papiertechnik erwähnt ist. Als mögliche einschlägige Ausbildungsstätte kommt insbesondere die Fachhochschule M, die einen besonderen Fachbereich für Papier- und Druckertechnik besitzt, und deren Rechtsvorgänger, das dortige Oskar - von Miller - Politechnikum, in Betracht.

Die entsprechenden Feststellungen im Sinne beider aufgezeigter Möglichkeiten sind für den Zeitraum zu treffen, für den die Klageforderung geltend gemacht wird, also ab September 1969. Je nach den Umständen wird sich das Landesarbeitsgericht dazu der Hilfe eines Sachverständigen (§ 144 ZPO) oder zweckdienlicher amtlicher Auskünfte (§ 272 b Abs. 2 Ziff. 2 ZPO) zu bedienen haben.

Ergeben die Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, daß es weder eine technische Ausbildung auf dem Gebiete der Drucktechnik innerhalb der Studiengänge für Fachschulingenieure der VergGr. V a Fallgruppe 1 noch eine eigenständige und nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen anerkannte Spezialausbildung für das Fach der Drucktechnik gibt, so kann der Kläger auch die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V a Fallgruppe 1 deswegen nicht erfüllen, weil er dann weder über gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen noch eine entsprechende Tätigkeit mit ingenieurmäßigem "Zuschnitt" (vgl. BAG AP Nr. 38 zu §§ 22, 23 BAT) ausüben kann. Unter diesen Voraussetzungen wäre die Klage auch insoweit unbegründet, weil der Kläger dann nicht nur die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V a Fallgruppe 1, sondern auch diejenigen der darauf aufbauenden



- 12 -

Vergütungsgruppen IV b Fallgruppe 21 und IV a Fallgruppe 10 nicht erfüllen kann.

Gab es jedoch während des hier entscheidenden Zeitraumes entweder schon das Studienfach der Drucktechnik im Rahmen einer anerkannten Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen oder aber den eigenständigen Fachschulingenieur für Drucktechnik mit spezifischem Ausbildungsgang und anerkanntem Studienabschluß, so besteht die rechtliche Möglichkeit, daß auch der Kläger die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V a Fallgruppe 1 erfüllt. Dann hat das Landesarbeitsgericht darauf abzustellen, ob der Kläger zur Ausübung seiner Tätigkeit Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt und benötigt, wie sie die soeben dargestellte technische Ausbildung vermittelt (BAG AP Nr. 10 und 17 zu §§ 22, 23 BAT, auch Urteil des Senats vom 9. Februar 1972 - 4 AZR 153/71 -). Dabei sind nicht die gleichen Fähigkeiten zu fordern, wie sie sonst durch die einschlägige Fachschulausbildung erworben werden, sondern nur eine ähnlich gründliche Beherrschung eines entsprechend umfangreichen Wissensgebietes. Das bedeutet, daß zwar nicht dieselben Fähigkeiten wie diejenigen eines geprüften technischen Angestellten zu fordern sind, wohl aber ähnliche, deshalb freilich nicht geringere (BAG AP Nr. 26 und 38 zu §§ 22, 23 BAT). Wegen der hier nicht heranziehbaren Spezialregelung in der Fallgruppe 2 der VergGr. V a darf im Gegensatz zur Rechtsauffassung der Vorinstanzen und des Klägers jedoch kein Vergleich mit einem Vermessungs- oder landkartentechnischen Ingenieur stattfinden.

Schließlich ist in diesem Zusammenhang noch zu prüfen, ob der Kläger auch eine "entsprechende Tätigkeit" ausübt. Das ist nur dann der Fall, wenn die Tätigkeit den "Zuschnitt" einer Fachschulingenieurtätigkeit und keinen "handwerklichen Zuschnitt", wie ihn die Beklagte behauptet, hat (BAG AP Nr. 38 zu §§ 22, 23 BAT). Daher wird das Landesarbeitsgericht hierzu - zweckmäßig wiederum mit der Hilfe eines Sachverständigen (§ 144 ZPO) - Feststellungen darüber

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

zu treffen haben, welche Aufgaben üblicherweise ein Ingenieur für Drucktechnik bzw. ein anderer vergleichbarer Fachschulingenieur auszuüben pflegt, und wie sich dazu nach Art, Aufgabenstellung, Bedeutung und Verantwortung die Tätigkeit des Klägers verhält. Hiernach ist abzuwägen, ob seine Tätigkeit ihrem "Zuschnitt" nach als Ingenieurtätigkeit oder als handwerkliche Tätigkeit anzusehen ist.

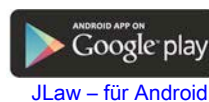
Nur wenn der Kläger im zuvor dargestellten Rechtssinne die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe V a Fallgruppe 1 (zweite Alternative) erfüllt, kommt für ihn auch die VergGr. IV b Fallgruppe 21 in Betracht. Weil es sich dabei um einen Heraushebungstatbestand handelt, hat das Landesarbeitsgericht einen Vergleich anzustellen und im einzelnen darzulegen, welche Erfordernisse schon nach der VergGr. V a Fallgruppe 1 erfüllt sein müssen, und davon ausgehend zu prüfen, wodurch sich die Tätigkeit des Klägers durch besondere Leistungen aus der Ausgangsfallgruppe heraushebt (BAG AP Nr. 6 zu §§ 22, 23 BAT). Im übrigen handelt es sich bei der "Heraushebung durch besondere Leistungen" um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Anwendung der Überprüfung durch das Revisionsgericht nur daraufhin unterliegt, ob der Rechtsbegriff verkannt ist oder ob bei der Subsumierung des Sachverhalts Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt worden sind oder die Bewertung wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände offensichtlich fehlerhaft ist (BAG AP Nr. 35 zu §§ 22, 23 BAT, auch AP Nr. 30 zu §§ 22, 23 BAT, zur Veröffentlichung auch in der Amtl. Slg. vorgesehen). Das Landesarbeitsgericht wird indessen zu beachten haben, daß die etwaige besondere Schwierigkeit der Tätigkeit des Klägers nicht schon bei der VergGr. IV b Fallgruppe 21, sondern erst bei der VergGr. IV a Fallgruppe 10 berücksichtigt werden darf, weil sie erst dort als eigenständiges Merkmal im Sinne einer nochmaligen Heraushebung genannt ist (BAG AP Nr. 47 zu §§ 22, 23 BAT im Anschl. an AP Nr. 112 zu § 3 TO.A). Im Rahmen der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b Fallgruppe 21 ist jedoch Raum zur Würdigung des besonderen Charakters der Tätigkeit



des Klägers, seiner Forschungsaufgaben, seiner Versuchstätigkeit, seiner Aufsichtsfunktionen und sonstiger außergewöhnlicher und deswegen möglicherweise heraushebender Umstände. Unerheblich ist jedoch, wie die Stelle des Klägers im Haushaltsplan ausgewiesen ist. Gleichfalls unerheblich ist, wie die dem Kläger unterstellten Arbeitnehmer vergütet werden, weil darauf die hier in Betracht kommenden Tätigkeitsmerkmale nicht abstellen.

Wenn der Kläger im erörterten Sinne die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b Fallgruppe 21 erfüllt, kommt für ihn auch die VergGr. IV a Fallgruppe 10 in Betracht. Wegen der doppelten Heraushebung sind dabei jedoch hohe Anforderungen zu stellen. Andererseits wäre erst hier die etwaige besondere Schwierigkeit der Aufgaben des Klägers zu berücksichtigen (BAG AP Nr. 47 zu §§ 22, 23 BAT). Im Gegensatz zur Rechtsauffassung des Klägers und den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts kann eine "Spezialtätigkeit" im Sinne der VergGr. IV a Fallgruppe 10 nur dann angenommen werden, wenn der Kläger eine Tätigkeit ausübt, die ein außerhalb der üblichen Aufgaben eines einschlägig ausgebildeten Ingenieurs liegendes, außergewöhnliches Spezialgebiet betrifft (vgl. BAG 10, 117 = AP Nr. 10 zu § 72 ArbGG Streitwertrevision). Eine künstlerische Tätigkeit im Sinne dieser Merkmale übt der Kläger ohnehin offensichtlich nicht aus.

Auf die prozessualen Rügen kommt es nicht mehr an. Das Arbeitsgericht hat in rechtsfehlerhafter Weise den Beweisbeschuß vom 27. August 1970 jedoch so abgefaßt, daß der Sachverständige letztlich über Rechtsfragen entscheiden sollte und damit verpflichtet worden ist, die dem Gericht vorbehaltene Entscheidung des Rechtsstreits vorwegzunehmen. Das Landesarbeitsgericht wird im weiteren Verfahren zu berücksichtigen haben, daß die Beweiserhebung sich auch bei der Heranziehung von Sachverständigen auf Tatsachen zu beschränken hat. Dasselbe gilt auch bei der Zuziehung eines Sachverständigen zur Unterstützung des Gerichts nach § 144 ZPO,



die von Amts wegen veranlaßt werden kann.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.

gez. Dr. Poelmann Dr. Neumann Dr. Feller

Pfister

Dr. Ballerstedt



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)